



# Fondsreglement

## Zweck

Der Fonds zur Förderung des Clublebens dient dazu, gesellige Anlässe ausserhalb der statutarisch vorgeschriebenen Versammlungen (Generalversammlung) und der alpinistischen Tätigkeiten der Sektion finanziell zu unterstützen.

Folgende Anlässe können zum Beispiel durch den Fonds gefördert werden (nicht abschliessende Liste):

- Weihnachtsfeier
- Club-Jubiläumsanlässe
- Mitgliederversammlungen zu bestimmten Themen
- Bildungsanlässe (nicht aber Fortbildungskurse für Tourenleitende)
- Kulturelle Anlässe und Ausflüge

Voraussetzung ist, dass der zu fördernde Anlass allen Mitgliedern offensteht.

## Verfügungskompetenz

Anträge auf (Mit-)Finanzierung eines Anlasses durch den Fonds können durch jedes Mitglied an den Vorstand gerichtet werden. Dem Antrag ist ein Kostenvoranschlag für das Vorhaben beizulegen. Entscheidungsberechtigt ist der Vorstand. Die entsprechenden Entscheide werden im Vorstandsprotokoll festgehalten.

## Äufnung

Der Fonds wird durch zweckgebundene Spenden, Legate oder Zuweisungen etc. per Jahresabschluss errichtet bzw. vermehrt. Es kann auch spezifisches Fundraising für den Fonds insgesamt oder für einen bestimmten Anlass betrieben werden, um den Fonds zu äufnen.

Die Sektion Baldern verpflichtet sich mit der Annahme einer Spende, diese gemäss dem Willen der Spenderinnen und Spender sorgfältig und gewissenhaft zu verwenden. Spenden ohne Angaben eines Zweckes können vom Vorstand dem Fonds zugewiesen werden. Der Vorstand kann auch Zuweisungen per Jahresabschluss vornehmen.

## Entnahmen

Aus dem Fonds für die Förderung des Clublebens können Ende des Rechnungsjahres Beiträge entnommen werden, um dem Zweck entsprechende Ausgaben zu finanzieren.

## Kontoführung

Der Fonds wird als Bilanz-Konto in der Erfolgsrechnung geführt.

## Schlussbestimmung

Dieses Reglement wurde durch den Vorstand am 14. August 2023 genehmigt und tritt rückwirkend per 1. Januar 2023 in Kraft.